

## Die neuen Fahrerlaubnisklassen

EG - Klasse Mindestalter	schließt ein Klasse	Fahrzeuge	vergleichbar mit Klasse
A (18)	A1, M	Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. Die Fahrerlaubnis der Klasse A berechtigt bis zum Ablauf von 2 Jahren nach der Erteilung nur zum Führen von Krafträdern von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Bewerber, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, können die Klasse A ohne diese Einschränkung erwerben.	1  1a
A1 (16)	M	Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder); <u>Einschränkung</u> : Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für Inhaber unter 18 Jahre; unbegrenzt für Inhaber ab 18 Jahre	1 b
B (18)	M, L, S	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zul. Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeuges, sofern die zul. Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt	3
C (18)	C1	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zuläss. Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg); Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahre nur bis 7.500 kg einschließlich des Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5); Überführungsfahrten von KOM mit einer entsprechenden zuläss. Gesamtmasse ohne Fahrgäste	2
C1 (18)		Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg); Überführungsfahrten von KOM mit einer entspr. zul. Gesamtmasse ohne Fahrgäste	3
D (21)	D1	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)	2 + FFE KOM
D1 (21)		Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).	3 + FFE KOM
E		Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei den Klassen C1E und D1E dürfen die zul. Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden	
M (16)		<b>Zweirädrige Kleinkrafträder</b> (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> ) und <b>Fahrräder mit Hilfsmotor</b> (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> , die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)	4
T (16)	M, L, S	<b>Zugmaschinen</b> mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und <b>selbstfahrende Arbeitsmaschinen</b> mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern); <u>Einschränkung</u> : Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für Inhaber unter 18 Jahre; unbegrenzt für Inhaber ab 18 Jahre	2
L (16)		<b>Zugmaschinen</b> , die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie <b>selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge</b> jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern	5
S (16)		Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 KW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 KW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 Kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen	